



02/2008

MERKBLATT **Eheschließung im Staat Washington** **- ohne Gewähr -**

Mindestalter:

Das gesetzliche Mindestalter für eine Eheschließung ist 18 Jahre. Das Alter ist auf Verlangen nachzuweisen (Geburtsurkunde, Reisepass). Verlobte unter 18 Jahren bedürfen einer gerichtlich bestätigten Zustimmung der Eltern oder des Vormunds zu ihrer Eheschließung.

Gesundheitszeugnis:

Eine Blutuntersuchung ist nicht erforderlich.

Heiratserlaubnis:

Die Verlobten müssen gemeinsam mit Altersnachweis bzw. Reisepass (möglichst auch Geburtsurkunde) und ggf. rechtskräftigem Scheidungsurteil bzw. Sterbeurkunde des früheren Ehegatten im Büro für Heiratserlaubnisse (Marriage License Bureau) einer Stadt (city) oder eines Landkreises (county) vorsprechen. Wird die Marriage License auf dem Postwege beantragt, müssen die Verlobten die Erlaubnis gemeinsam abholen. Ein Aufgebot ist nicht erforderlich. Die Gebühr für die Erteilung der Heiratserlaubnis beträgt ab \$ 52,00 (die genaue Gebühr kann von County zu County verschieden sein); sie hat 60 Tage Gültigkeit. Die Heiratserlaubnis wird sofort erteilt, jedoch ist eine Mindestwartezeit von drei Tagen zwischen Erteilung der Erlaubnis und der tatsächlichen Eheschließung vorgeschrieben. Die Heiratserlaubnis berechtigt zur Eheschließung überall im Staate Washington, jedoch wird eine Heiratsurkunde nur von dem "County" ausgestellt, das auch die Heiratserlaubnis erteilt.

Eheschließung:

Die Ehe kann aufgrund der Heiratserlaubnis von einem Richter, Geistlichen oder einer besonders dazu ermächtigten Person geschlossen werden. Die Eheschließung muss in Gegenwart von zwei Zeugen erfolgen. Wenn die Erfordernisse erfüllt sind, besteht praktisch keine Wartezeit. Eine Stellvertreterhehe ist nicht zulässig.

Nähere Auskünfte erteilt der "County Auditor" bei Beantragung der Heiratserlaubnis; in Seattle, Tel. (206) 296-4600 oder auf der entsprechenden Homepage, für King County bspw: www.metrokc.gov/lars/marriage

Heiratsurkunde und Gültigkeit der Eheschließung:

Eine in Washington geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig. Voraussetzungen sind allerdings, dass a) beide Verlobte nach ihrem jeweiligen Heimatrecht die Eheschließungsvoraussetzungen erfüllen (d.h. volljährig, ledig bzw. verwitwet bzw. geschieden sind und auch sonst keine Ehehindernisse bestehen) und b) die Ehe formwirksam nach dem Recht von Washington geschlossen wurde.

Bei der Anerkennung der Heiratsurkunde durch deutsche Stellen kommt es gelegentlich zu Verzögerungen, die allerdings vermieden werden können, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Die bei der Eheschließung ausgehändigte Heiratsbescheinigung ist keine standesamtliche Heiratsurkunde. Diese "certified copy of the marriage certificate" muss erst beim "County Recorder" des Ortes, an dem die Heiratserlaubnis erteilt wurde, gegen eine Gebühr von \$ 3.00 beantragt werden. Aufgrund eines internationalen Übereinkommens, dem Deutschland und die USA beigetreten sind, ist auf der beglaubigten Kopie der Heiratsurkunde die sogenannte "Apostille" (Beglaubigungsvermerk einer amerikanischen Stelle) anzubringen. Gegen Zahlung einer Gebühr von \$ 15.00 wird die Apostille durch den Secretary of State, Apostille and Certificate Program, P.O. Box 40228, Olympia, WA 98504, Tel.: (360) 586-2268 erteilt. Weitere Informationen über Apostillen finden Sie unter www.secstate.wa.gov/apostilles/

Falls dies gewünscht wird, kann nach der Eheschließung beim zuständigen deutschen Standesamt die Anlegung eines Familienbuchs beantragt werden.